INFORMATIONEN ÜBER DIE NICHT VERÖFFENTLICHTEN ENTSCHEIDUNGEN

Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Finanzieller Schaden (Art. 225 Abs. 1 EG, 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2) (vgl. Randnrn. 12-19)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs von Nr. 4 der Tabelle B im Anhang des Beschlusses 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 163, S. 29), soweit die Melli Bank plc in die Liste der juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen aufgenommen wurde, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden

Tenor

- 1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. September 2008 — Górażdże Cement/Kommission

(Rechtssache T-193/07)

"Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Nationaler Plan für die Zuteilung von Emissionszertifikaten in Polen für den Zeitraum 2008-2012 — Entscheidung der Kommission, unter bestimmten Voraussetzungen keine Einwände zu erheben —

INFORMATIONEN ÜBER DIE NICHT VERÖFFENTLICHTEN ENTSCHEIDUNGEN

Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die individuelle Aufteilung der Emissionszertifikate — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit"

- 1. Nichtigkeitsklage Natürliche oder juristische Personen Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen Unmittelbare Beeinträchtigung Kriterien (Art. 230 Abs. 4 EG; Richtlinie 2003/87 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 2) (vgl. Randnrn. 21, 27, 44-45)
- 2. Umwelt Luftverschmutzung Richtlinie 2003/87 Nationaler Plan zur Zuteilung von Emissionszertifikaten für Treibhausgase (NZP) Verfahren zur Übermittlung des NZP (Art. 175 EG und 176 EG; Richtlinie 2003/87 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 9 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 1 und 2) (vgl. Randnrn. 30-33, 38-40)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2007) 1295 endgültig der Kommission vom 26. März 2007 betreffend den von der Republik Polen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) übermittelten nationalen Plan für die Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2008-2012

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Die Górażdże Cement SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.